

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU**

Bereich 8 - Land- und Forstwirtschaft



Betreff:

Bringungsgenossenschaft „Erlach“, vertreten durch den Obmann Franz Wegscheider, Krainberg 2, 9854 Malta;
Ansuchen um Erteilung der forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung der Forststraße „Erlach“ in der KG Maltaberg;

Datum	15.04.2024
Zahl	SP13-BA-2044/2023 (008/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Martina Winkler
Telefon	050 536-62228
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.bfi@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

KUNDMACHUNG

Die Bringungsgenossenschaft „Erlach“, vertreten durch den Obmann Franz Wegscheider, Krainberg 2, 9854 Malta, hat am 24.05.2023 um die Erteilung der forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung der Forststraße „Erlach“ auf den Grundstücken Nr. 381/1, 417, 380, 420, 381/4, 387, 416/1, 386/2, 385/1, 415 und 418, alle KG Maltaberg, mit einer Gesamtweglänge von 1.316 lfm angesucht.

Hierüber ordnet die Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau gemäß §§ 62 ff und 170 (1) des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023, § 5 Abs. 1 lit. b), § 9 Abs. 1 und § 58 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 (K-NSG 2002), LGBl Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 36/2022, in Verbindung mit den §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, **eine mündliche Verhandlung** an.

Donnerstag, 02.05.2024, um 09.30 Uhr

Zusammenkunft der Beteiligten Anwesen Franz Wegscheider, Krainberg 2, 9854 Malta

Verhandlungsleiterin: Mag. Martina Winkler

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tiroler Straße Nr. 13, Amtsgebäude II, 3. Stock, Zimmer Nr. 301, Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer schriftlichen Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch

9800 Spittal an der Drau Tiroler Straße 16; Internet:<http://www.bh-spittal.ktn.gv.at>

EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTEZEITEN

Amtsstunden Mo-Do 8.00-16.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr; Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

AUSTRIAN ANADI BANK AG IBAN:AT52520000002050510 BIC:HAABAT2KXXX

amtsbekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von Organisationen, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen: Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Martina Winkler

Ergeht an:

1. Bringungsgenossenschaft „Erlach“, vertreten durch den Obmann Franz Wegscheider, Krainberg 2, 9854 Malta;
2. Franz Wegscheider, Krainberg 2, 9854 Malta;
3. Ingrid Strasser, Malta 191, 9854 Malta;
4. Franz Koch, Kochstraße 2, 9871 Seeboden am Millstätter See;
5. Gemeinde Malta, 9854 Malta, - per Mail
6. DI Markus Klaudrat, Bakk. BSc., Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 – Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung – Forstaufschließung, im Hause - Fachkraft für Planung, per Mail;
7. Ing. Mirko Scherzer, Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 – Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung – Forstaufschließung, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach - Fachkraft für Bauaufsicht, per Mail;
8. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, zH Herrn DI Dr. Bernhard Fheodoroff, 9020 Klagenfurt am Wörthersee – per Mail;
9. Bezirksforstinspektion Spittal/Drau, zH Herrn DI Sandrieser – im Hause;
10. Forstaufsichtsstation Gmünd I – per Mail.